
**Verordnung vom 17. Dezember 2003
über das Landschaftsschutzgebiet
„Burgplatz Mansingen mit Umgebung“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,0 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der kulturhistorischen Wallanlage mit seinen vorhandenen Altbaumbeständen und der in der Umgebung vorhandenen extensiv genutzten Grünlandflächen bzw. Ruderalflächen, der extensiv genutzten Waldfläche mit seinen sehr nassen Standorten und der Teichanlage als ortsbildprägende Elemente der Landschaft und als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus soll das Schutzgebiet für die Erholung und als Relikt einer mittelalterlichen Landschaft am Wanderweg zwischen dem Thalenbusch und Torsholter Kirchweg gesichert werden.

(1) Charakter

In den Wiesen an der Süderbäke befand sich die Burg der Ritter zu Mansingen. Die Burg stand auf drei Hügeln, die von einem gemeinsamen Wall und Graben umgeben war. Auch zwischen den Hügeln war noch ein Graben vorhanden. Auf dem westlichen, dem höchsten Hügel hat wahrscheinlich das Hauptgebäude der Burg, der Burgfried mit den Wohngebäuden, gestanden. Der mittlere Hügel trug die Wirtschaftsgebäude und der östliche Hügel die Vorburg mit dem Torgebäude. Zwischen dem mittleren und dem östlichen Hügel befindet sich noch eine kreisrunde Senke, hier vermutet man den Brunnen der Burganlage. Wahrscheinlich ist die Burg im Mittelalter entstanden.

Die Wallanlage ist mit ortsbildprägenden Eichen und in Teilbereichen mit Arten des Eichen-Mischwaldes bestanden.

In den erhaltenen Gräben befinden sich Arten der wechselfeuchten Grünlandstandorte bzw. der Ruderalflächen, die neben der kulturhistorischen Bedeutung als Lebensraum zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Die umgebenden, extensiv genutzten Grünland- und Waldflächen gehören zum Landschaftsbild des Burgplatzes Mansingen und erhöhen die Erlebnisvielfalt für die Erholungssuchenden.

Das Schutzgebiet hat darüber hinaus für die Naturgüter Boden, Wasser und Klima eine Bedeutung. Die Wald- und Grünlandflächen an den Bächen „Große Süderbäke“ und „Kleine Süderbäke“ übernehmen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Der kulturhistorisch bedeutende Burgplatz hat eine wichtige Funktion für die Heimatkunde und für die Erholungsnutzung.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LKW Weser-Ems 1991), standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5
Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Beseitigung, Zerstörung und wesentliche Änderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden Bäume und Sträucher.
Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrsicherungspflichten sind weiterhin zulässig;
2. Die Anpflanzung abgängiger Gehölzbestände mit anderen als standortgemäßen Baumarten; Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
3. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
4. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
5. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
6. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen) und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
7. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absolutem Grünland.

8. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen;
9. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbare Jagdeinrichtungen;
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft bzw. die historische Bedeutung beziehen;
13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung und Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

**§ 7
Freistellung**

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

**§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 2 „Burgwall Mansingen mit Umgebung“, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28a, 28b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Westerstede, den 17. Dezember 2003

Landkreis Ammerland

Bensberg

Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt, Az.: